



## VERFÜGUNG

vom 6. Juli 2001

### **Hüntwangen. Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Langfuri mit Umweltverträglichkeitsprüfung - Festsetzung**

---

Das Gebiet Langfuri ist im kantonalen Richtplan als Materialgewinnungsgebiet bezeichnet. Damit ist die Baudirektion gemäss § 2 lit. b PBG für die Festsetzung eines Gestaltungsplanes nach § 44a PBG für das Kiesabbaugebiet zuständig; mit der Festsetzung hat gemäss Art. 5 UVPV die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen. Die von der Kieswerk Hüntwangen AG eingereichte Vorlage zum Abbau von 5,17 Mio. m<sup>3</sup> Kies ist nach Anhörung des regionalen Planungsverbandes und der tangierten Gemeinden gestützt auf § 7 Abs. 2 PBG und Art. 15 UVPV vom 2. März bis 30. April 2001 öffentlich aufgelegt worden.

Der vorliegende Gestaltungsplan ersetzt – was die Endgestaltung anbetrifft – für den Bereich entlang der Wilerstrasse den Gestaltungsplan „Reineten-Ghürst“ (Verfügung der Baudirektion Nr. 910 vom 26. Juli 1993).

Für den Kiesabbau ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen worden. Die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes erfolgte am 22. Dezember 2000. Die darin enthaltenen Anträge der Umweltfachstellen sind in den vorliegenden Gestaltungsplan eingeflossen.

Die im Rahmen der Anhörung von den Gemeinden und der Regionalplanungsgruppe Zürcher Unterland geäusserten Begehren flossen grösstenteils in die Überarbeitung des Gestaltungsplanes ein. So wurde auf die ursprünglich geplante Einfahrt in die Bahnhofstrasse vis à vis des Werkes verzichtet. Weitere Anpassungen betrafen den neuen Art. 30 zum Rückbau der Wilerstrasse sowie den Art. 5 Abs. 2 zur künftigen Verlegung des Fussballplatzes. Zur gewünschten Ergänzung von Art. 24 (Massnahmen zur Vermeidung von Strassenverschmutzungen durch Lastwagen) ist anzumerken, dass das Werk im Begriff ist, ein Bauprogramm zur Vermeidung von Strassenverschmutzungen zu realisieren; eine Anpassung des Gestaltungsplanes ist deshalb nicht erforderlich. Der gewünschte Radweg von

Wasterkingen in Richtung Linde Hüntwangen entlang der Badener Landstrasse liegt ausserhalb des Perimeters des Gestaltungsplanes und hat nichts zu tun mit dem gewünschten Kiesabbau; das Projekt zur Realisierung des Radwegs ist getrennt vom Gestaltungsplan „Langfuri“ durch das kantonale Tiefbauamt zu behandeln.

Gegen den Gestaltungsplan sind verschiedene Einwendungen erhoben worden. Eine Einwendung ist vor der Festsetzung des Gestaltungsplanes zurückgezogen worden. Die weiteren Einwendungen können aus den folgenden Gründen nicht berücksichtigt werden:

- Verschiedene Einwendungen betreffen die vorgesehene Verbreiterung der Badener Landstrasse auf 7 Meter sowie die Verkehrsführung beim Verkehrsknoten Linde Hüntwangen, wo ein Verkehrskreisel vorgeschlagen wird. Die geplante Verkehrsführung ist das Resultat eines Optimierungsprozesses, in den einerseits die Anliegen der beteiligten Gemeinden Hüntwangen, Wil und Wasterkingen und andererseits die vom kantonalen Tiefbauamt eingebrachten Auflagen bezüglich der Verkehrssicherheit (zum Beispiel Verbreiterung der Badener Landstrasse auf 7 Meter und Auslegen der Kurve bei der Linde Hüntwangen auf eine Geschwindigkeit von 60 km/h) eingeflossen sind. Es zeigte sich, dass ein Kreisel – bedingt durch die eingeschränkten Platzverhältnisse – keinen optimalen Verkehrsfluss gewährleisten würde.
- Eine Einwendung äussert den Wunsch nach einer Linksabbiegerstrecke oder einer Signalisationsmassnahme auf der Höhe der Getreidesammelstelle an der Bahnhofstrasse in Fahrtrichtung Hüntwangen. Dieser schon seit längerer Zeit vorhandene Wunsch nach mehr Verkehrssicherheit ist nachvollziehbar; er kann jedoch aus Verfahrensgründen nicht mit dem vorliegenden Gestaltungsplan erfüllt werden. Die Kantonspolizei Zürich hat Kenntnis vom erwähnten Wunsch nach mehr Verkehrssicherheit und wird zu gegebener Zeit – das heisst nach Fertigstellung der verschiedenen Bauten – entsprechende signalisationstechnische Massnahmen prüfen.
- Eine Einwendung betrifft die Verkehrsführung beim Verkehrsknoten Bahnhof Hüntwangen und wünscht das Belassen des Belages auf der heutigen Strasse vom Restaurant Bahnhof bis zur Eglisauerstrasse. Diese Strasse soll nur noch als Parkplatz für die Gäste des Restaurants dienen; die Ausfahrt in die Eglisauerstrasse soll weiterhin möglich sein. Diese Einwendung konnte aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht berücksichtigt werden. Im übrigen werden die Fahrzeuge heute nicht etwa auf ordnungsgemäss bewilligten Parkplätzen abgestellt. Die Situation beim Bahnhof Hüntwangen erlaubt die Schaffung von ausreichenden Parkplätzen in einem entsprechenden separaten Bewilligungsverfahren ohne weiteres.

- Weitere Einwendungen betreffen verschiedene Bauten und Anlagen, die ausserhalb des Perimeters des Gestaltungsplanes liegen. So wird die Ableitung des LKW-Verkehrs vom Werk Toggenburger via bestehende Wilerstrasse Richtung Süden sowie eine provisorische, befestigte Werkstrasse parallel zum neuen Radweg in die Bahnhofstrasse gefordert. Im weiteren wird eine Ausdehnung der Gestaltungsplanvorschriften (Art. 27) auch auf nicht firmeneigene Fahrzeuge, eine Verschärfung von Art. 24 betreffend Staubemissionen sowie eine Reduktion der Schmutzfrachten infolge schlecht gereinigter LKW aus dem Grubengelände im allgemeinen und aus dem Werk Toggenburger im besonderen gewünscht. Die in diesen Einwendungen gewünschten Ergänzungen und Änderungen des Gestaltungsplanes können nicht berücksichtigt werden; in den Gestaltungsplanperimeter kann nur einbezogen werden, was – im Zusammenhang mit dem gewünschten Kiesabbau – neue Bauvorhaben oder Veränderungen an bestehenden Bauten und Anlagen hervorruft. Aus diesem Grund sind zum Beispiel das Werk Toggenburger oder das Werk der Kieswerk Hüntwangen AG nicht Gegenstand des Gestaltungsplanes. Im Zusammenhang mit den Verschmutzungen der Strassen bei schlechter Witterung ist im übrigen auf § 27 des Strassengesetzes als gesetzliche Grundlage für eine allfällige Ersatzvornahme durch das den Unterhalt der Strasse besorgende Gemeinwesen zu verweisen. Das vorgeschlagene Ableiten des LKW-Verkehrs aus dem Werk Toggenburger hat zwar bezüglich der Abrollstrecke Vorteile, es ist jedoch nicht realisierbar, da die Einmündung der geforderten provisorischen Werkstrasse in die Bahnhofstrasse den Anforderungen der Verkehrssicherheit nicht genügt. Der geforderten Ausdehnung von Art. 27 der Gestaltungsplanvorschriften auch auf nicht firmeneigene Fahrzeuge fehlt die gesetzliche Grundlage. Eine Verschärfung von Art. 24 der Gestaltungsplanvorschriften betreffend Staubemissionen ist nicht nötig. Die in Art. 24 beschriebenen Massnahmen zur Minimierung der Staubemissionen entsprechen der für solche Gestaltungspläne üblichen kantonalen Praxis. Bei trockener Witterung auftretende Staubemissionen – vor allem auch im Zusammenhang mit dem Bahnentlad – können nie ganz vermieden werden. Um die Staubentwicklung zu minimieren, hat die Kieswerk Hüntwangen AG erst vor kurzem bei den verschiedenen Grossbaustellen erreicht, dass das Material bereits beim Verlad berieselt wird.

Die Vorlage entspricht § 44a PBG und enthält die gesetzlich erforderlichen Angaben. Aufgrund der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung steht der Festsetzung des Gestaltungsplanes nichts entgegen.

Die geänderte Verkehrsführung wird mit dem Planfestsetzungsverfahren nach Strassengesetz festgesetzt. Die im anschliessenden Bewilligungsverfahren nötigen Bewilligungen der kantonalen Amtsstellen (vgl. Beurteilung des UV-Berichtes der KofU vom 22. Dezember 2000, Seite 8) sind mit der baurechtlichen Bewilligung der Gemeinde Hüntwangen zu koordinieren.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der kantonale Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Langfuri, bestehend aus den Vorschriften sowie den Plänen Nrn. 1 bis 6 vom 8. Juni 2001, wird festgesetzt.
- II. Der vorliegende Gestaltungsplan ersetzt – was die Endgestaltung anbetrifft – für den Bereich entlang der Wilerstrasse den Gestaltungsplan „Reineten-Ghürst“ (Verfügung der Baudirektion Nr. 910 vom 26. Juli 1993).
- III. Der Gestaltungsplan steht bei der Gemeindeverwaltung Hüntwangen sowie der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen. Während der Rekursfrist können an den genannten Orten auch der Umweltverträglichkeitsbericht und die dazugehörigen weiteren Akten eingesehen werden.
- IV. Der Kieswerk Hüntwangen AG wird für die durch die Bearbeitung dieser Verfügung entstandenen Aufwendungen separat Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für die Insertionskosten.

Umweltverträglichkeitsprüfung	Fr.	9'200.00	Auftrag 83120.20.000
Prüfungs- u. Festsetzungsgebühr	Fr.	6'000.00	Auftrag 83120.40.040
Ausfertigungsgebühr	Fr.	96.00	Auftrag 83120.40.040
<u>Total</u>	<u>Fr.</u>	<u>15'296.00</u>	<u>Konto 8300.43100000</u>

- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- VI. Dispositiv Ziffern I, II, III und V werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.

## VII. Mitteilung an:

Den Gemeinderat Hüntwangen, 8194 Hüntwangen (unter Beilage des Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht und Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes im Doppel), den Gemeinderat Wil, 8196 Wil, den Gemeinderat Wasterkingen, 8195 Wasterkingen, die Planungsgruppe Zürcher Unterland, c/o Gemeindeverwaltung, 8193 Eglisau, die Kanzlei der Baurekurskommissionen (je unter Beilage des Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht und Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes), die Kieswerk Hüntwangen AG, 8194 Hüntwangen (unter Beilage des Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht und Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes, 4-fach), das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (Abteilungen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Betriebe, Lufthygiene), das Arbeitsinspektorat, das Amt für Landschaft und Natur (Abteilung Wald, Fachstelle Naturschutz, Fachstelle Bodenschutz), das Tiefbauamt (Abteilungen Staatsstrassen, Planverwaltung), die Kantonsarchäologie, die Koordinationsstelle für Umweltschutz, das Amt für Raumordnung und Vermessung (je unter Beilage eines Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht und Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes), das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft/Meliorationen, das Ingenieur- und Vermessungsbüro Stucky+Kuratli, Wasterkingerweg, 8193 Eglisau, das Verwaltungsgericht, das BD/DLZ, Abt. FRW sowie das DLZ, kantonale Leitstelle für Baubewilligungen.

Zürich, den 6. Juli 2001  
011240/Owe/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

*A. Zimmerhald*

Gegen diese Anordnung ist beim  
Regierungsrat bis heute kein  
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 27. Aug. 2001  
Staatskanzlei, Rechtsdienst

*[Handwritten signature]*



# Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Langfuri

Gestaltungsplanperimeter und Abbaukoten 1:10'000  
Plan feste Anlagen 1:10'000  
Plan Transportwege 1:10'000

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 821 vom -6. JULI 2001

Geschsteller:  
Kieswerk Hüntwangen AG, 8194 Hüntwangen



## LEGENDE

### Gestaltungsplanperimeter und Abbaukoten

- Gestaltungsplan - Perimeter
- Schnitte
- Werkareal ( Aufbereitungsanlage )
- Bereich A
- Bereich B
- Abbaukoten ( Zwischenhöhen werden linear interpoliert )

### Plan feste Anlagen

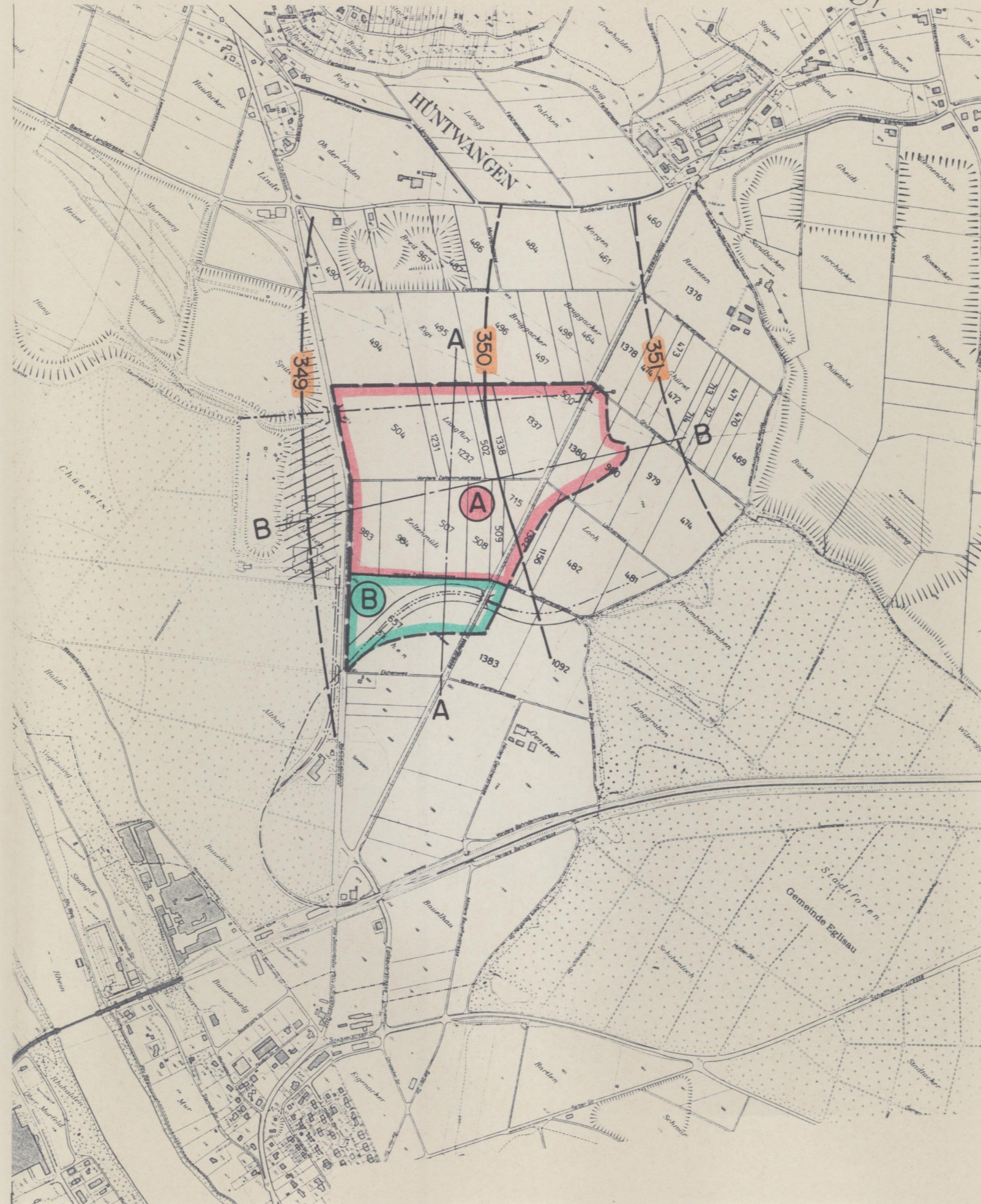
- Bandanlage
- Bahngleisanlage mit Entladestation
- Verbindungspiste Werk - Abbaugbiet

- Kies, Abfuhr
- Auffüllmaterial, Zufuhr

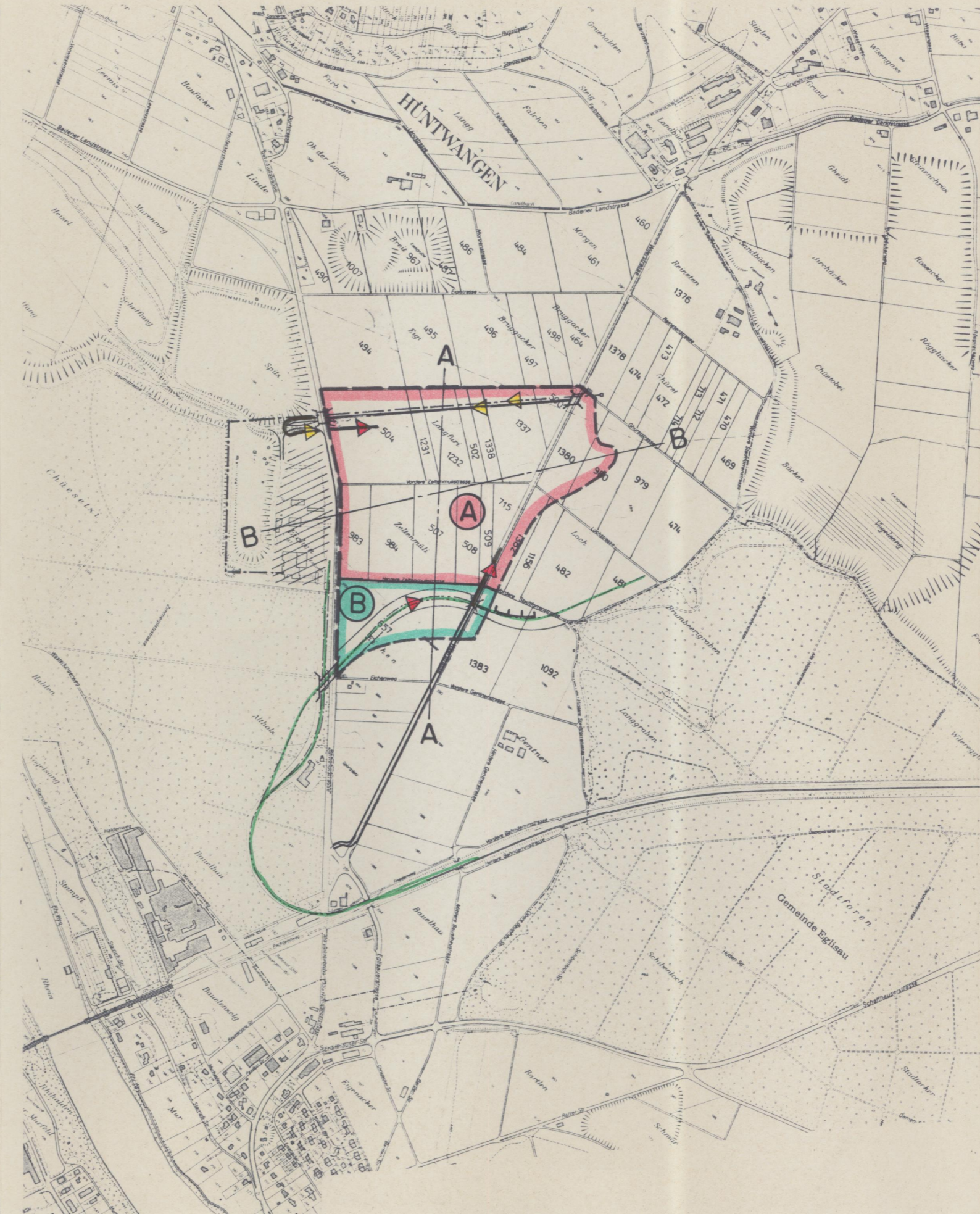
### Plan Transportwege

- feste Bandanlage
- Bahngleisanlage
- Strassen für Lastwagentransporte
- Kies, Abfuhr
- Auffüllmaterial, Zufuhr

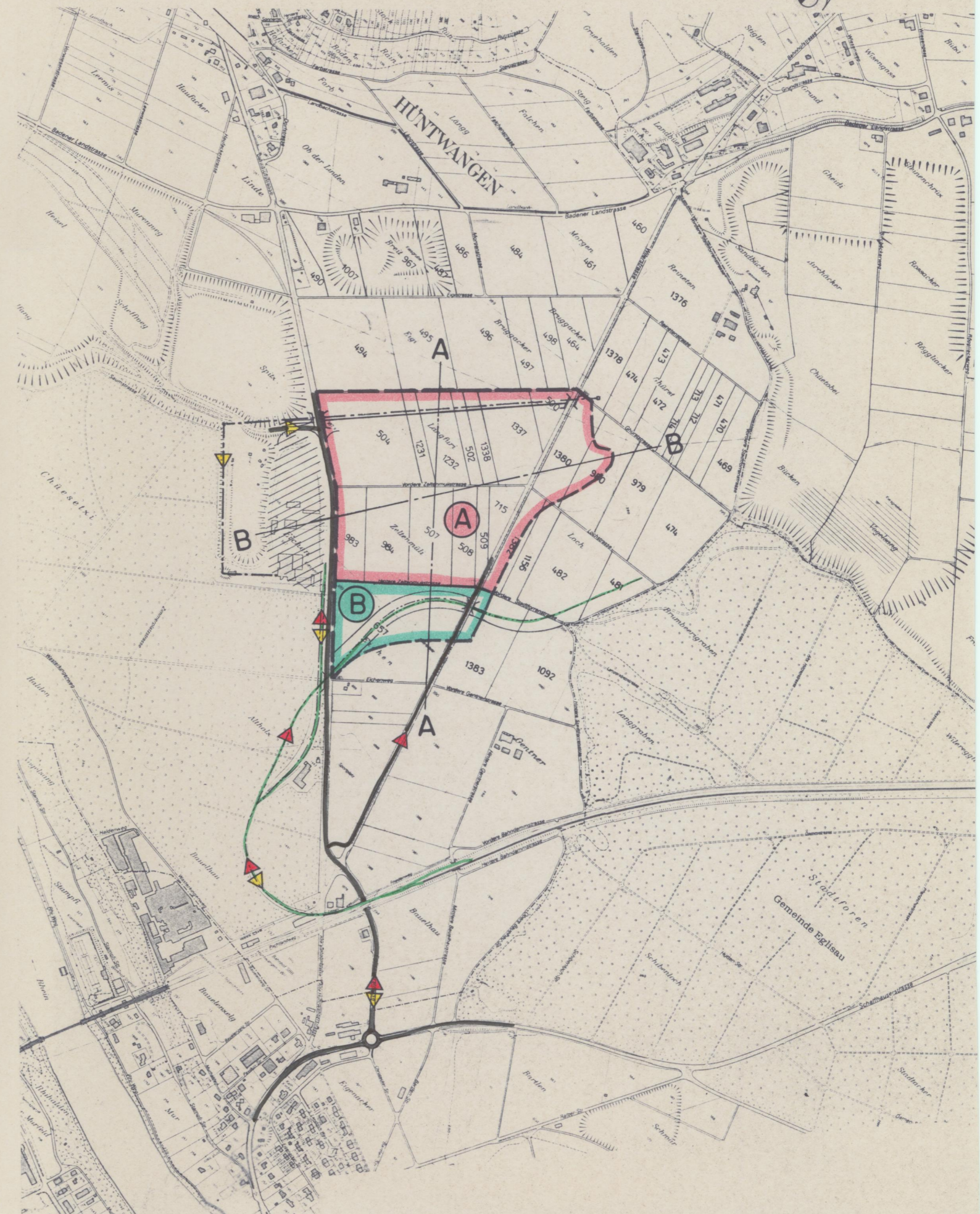
## Gestaltungsplanperimeter und Abbaukoten



## feste Anlagen



## Transportwege



<b>Stucky Kuratli</b>  Ingenieur- und Vermessungsbüro Wasterkingerweg 8193 Eglisau Tel. 01 / 867 26 26 Fax 01 / 867 11 66	Datum	8. Juni 2001	Änderung am:
	Plannummer	29 L 99.31	
	Gezeichnet	Ha.	
	Geprüft	Stu.	
	Plangrösse	105 x 30	
Archivnummer	1 L 22		



## Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Langfuri

Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet "Reineten - Ghürst"  
BDV Nr. 910/29.7.1993

Anderung der Phasenpläne 3 u. 4, neu 3-7

Phasenpläne 1:5'000

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 821 vom 6. JULI 2001

Gesuchsteller:  
Kieswerk Hüntwangen AG, 8194 Hüntwangen  
Toggenburger AG, 8404 Winterthur



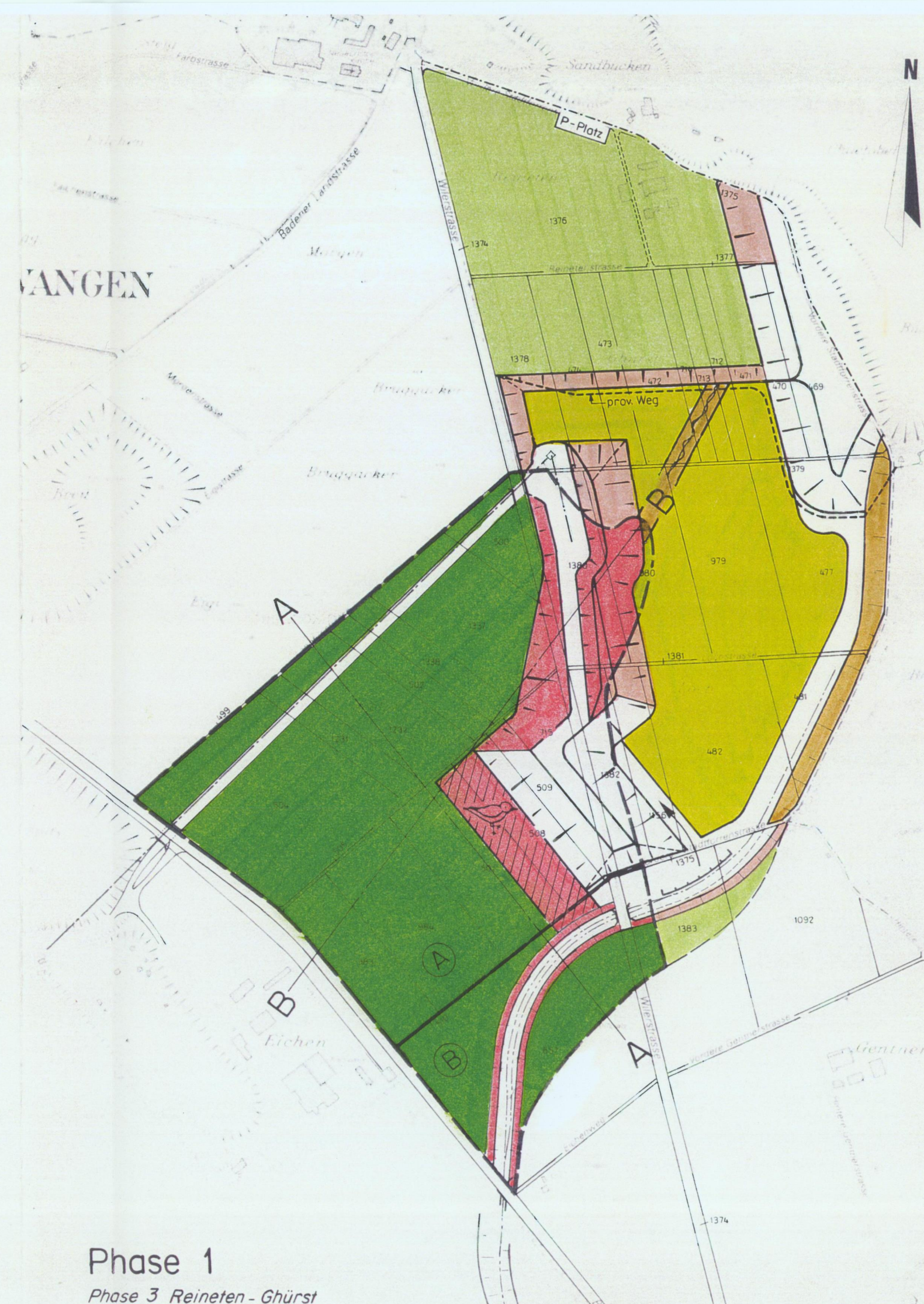
Stucky Kurjatli	Datum	8. Juni 2001	Änderung am:
	Plannummer	30 L 99.31	
Ingenieur- und Vermessungsbüro Wasterkingergweg 8193 Eglisau Tel. 01 / 867 26 26 Fax 01 / 867 11 66	Gezeichnet	Ha.	
	Geprüft	Stu.	
	Plangrösse	147 x 30	
	Archivnummer	1 L 22	

### Legende

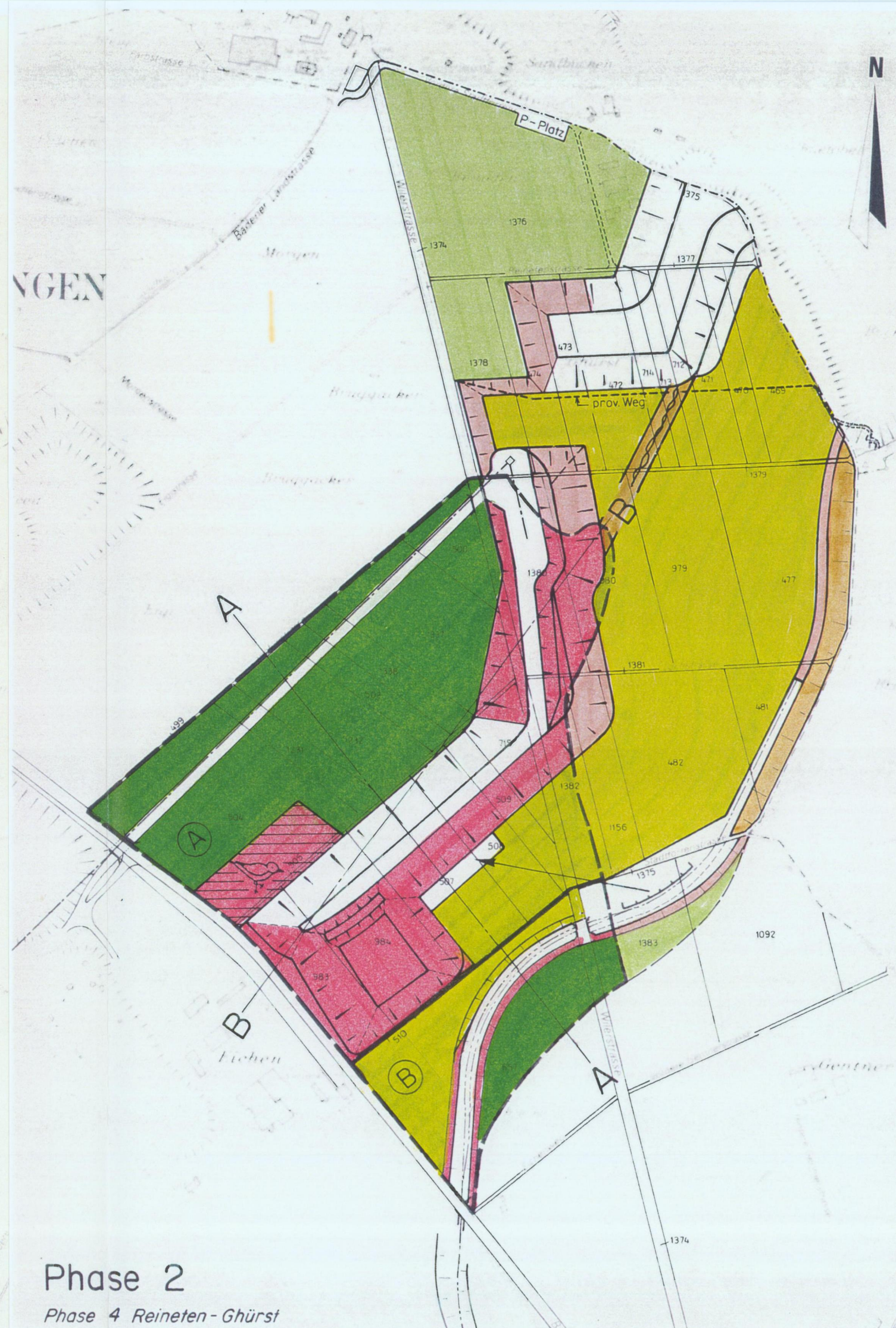
Die Pläne zeigen den Stand des Abbaues und der Wiederauffüllung am Ende der jeweiligen Phase

- Perimeter des Gestaltungsplanes Langfuri
- unberührtes Gebiet
- Abbaugbiet (offene Fläche)
- Wanderbiotope
- ökologische Ausgleichsfläche gemäss Gesamtkonzept
- rekultivierte Flächen
- provisorisches Brutbiotop für Regenpfeifer
- definitives Brutbiotop für Regenpfeifer
- bestehende Förderbandanlage
- bestehende Entladeanlage Bahn
- Transportpiste für Rückfahren zwischen Entladeanlage und Kippstelle (symbolisch)

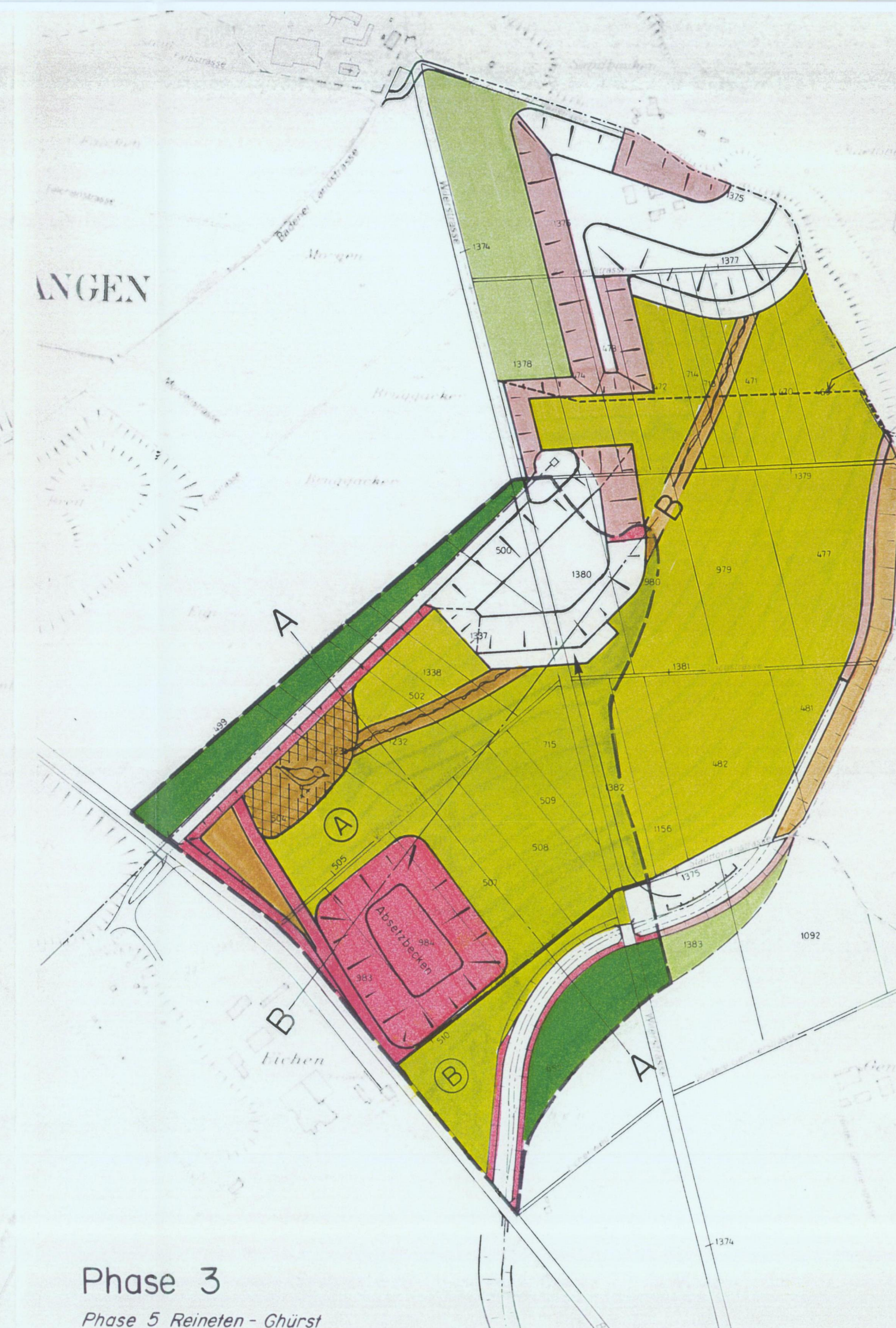
Die Phasen im Gestaltungsplan "Langfuri" beziehungsweise im Gestaltungsplan "Reineten - Ghürst" müssen nicht parallel zueinander abgewickelt werden.



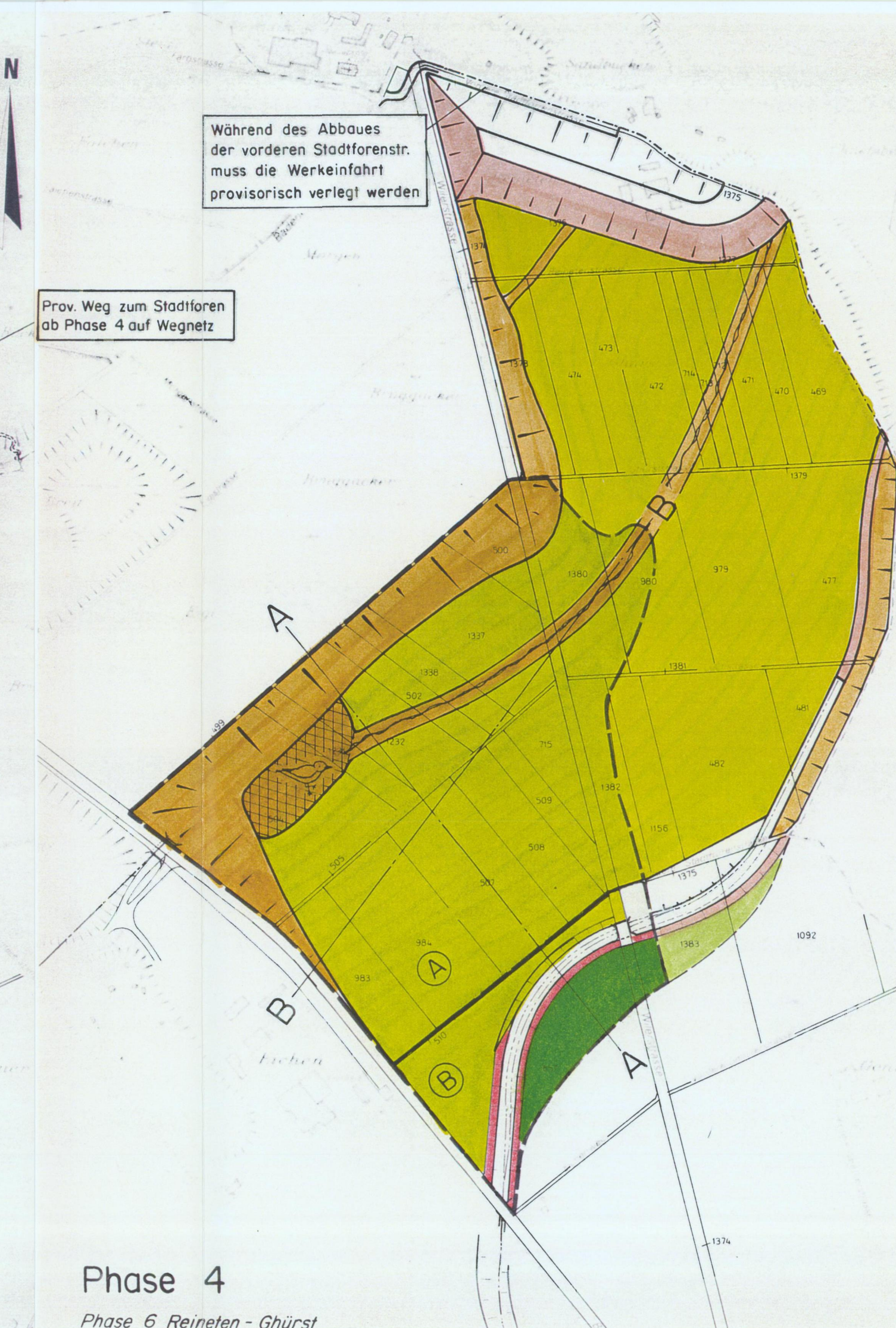
Phase 1  
Phase 3 Reineten - Ghürst



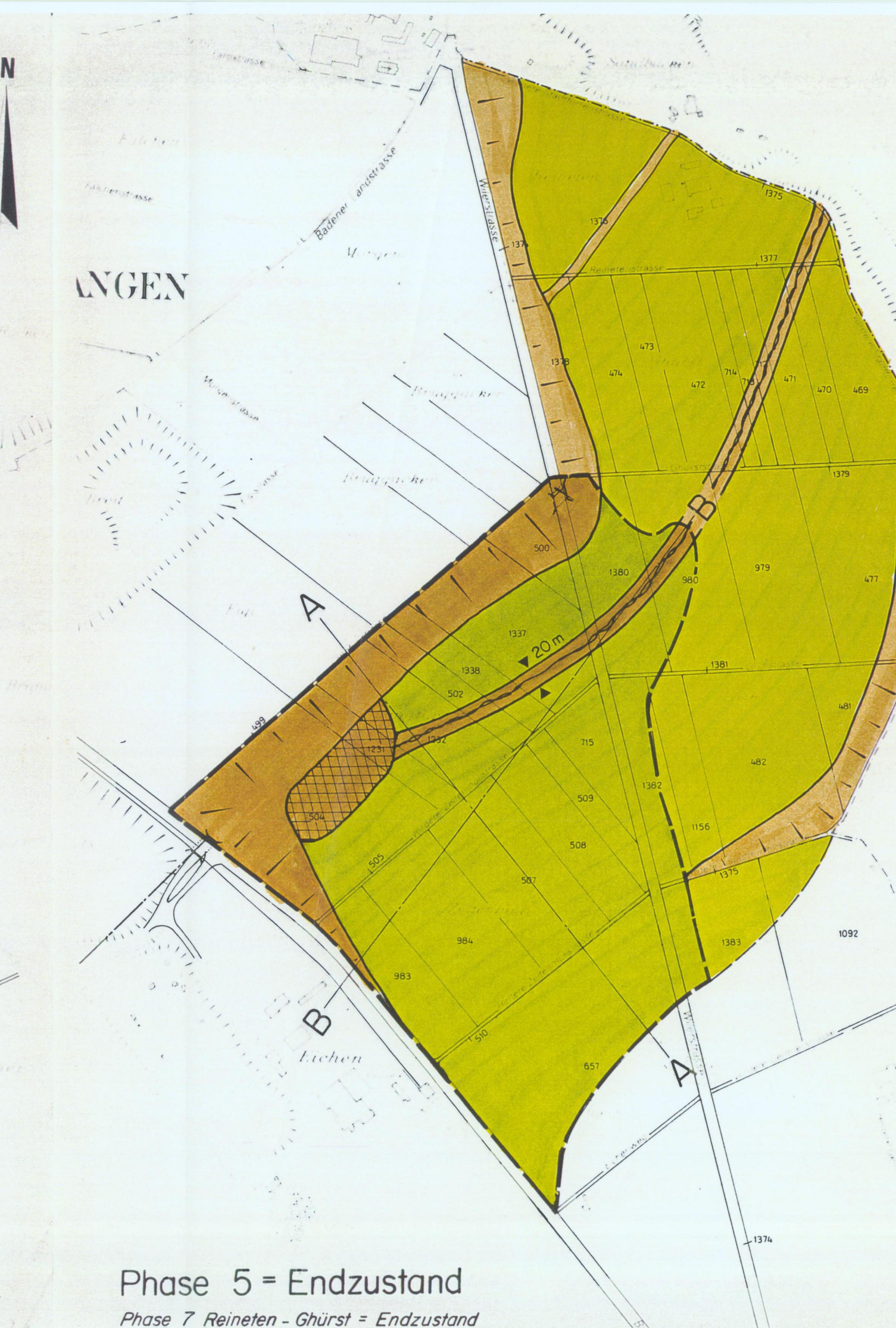
Phase 2  
Phase 4 Reineten - Ghürst



Phase 3  
Phase 5 Reineten - Ghürst



Phase 4  
Phase 6 Reineten - Ghürst



Phase 5 = Endzustand  
Phase 7 Reineten - Ghürst = Endzustand

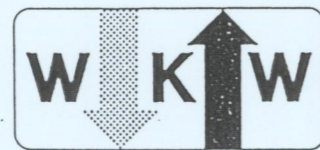


# Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Langfuri

Endgestaltung 1:5000

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 821 vom -6. JULI 2001










Gesuchsteller:

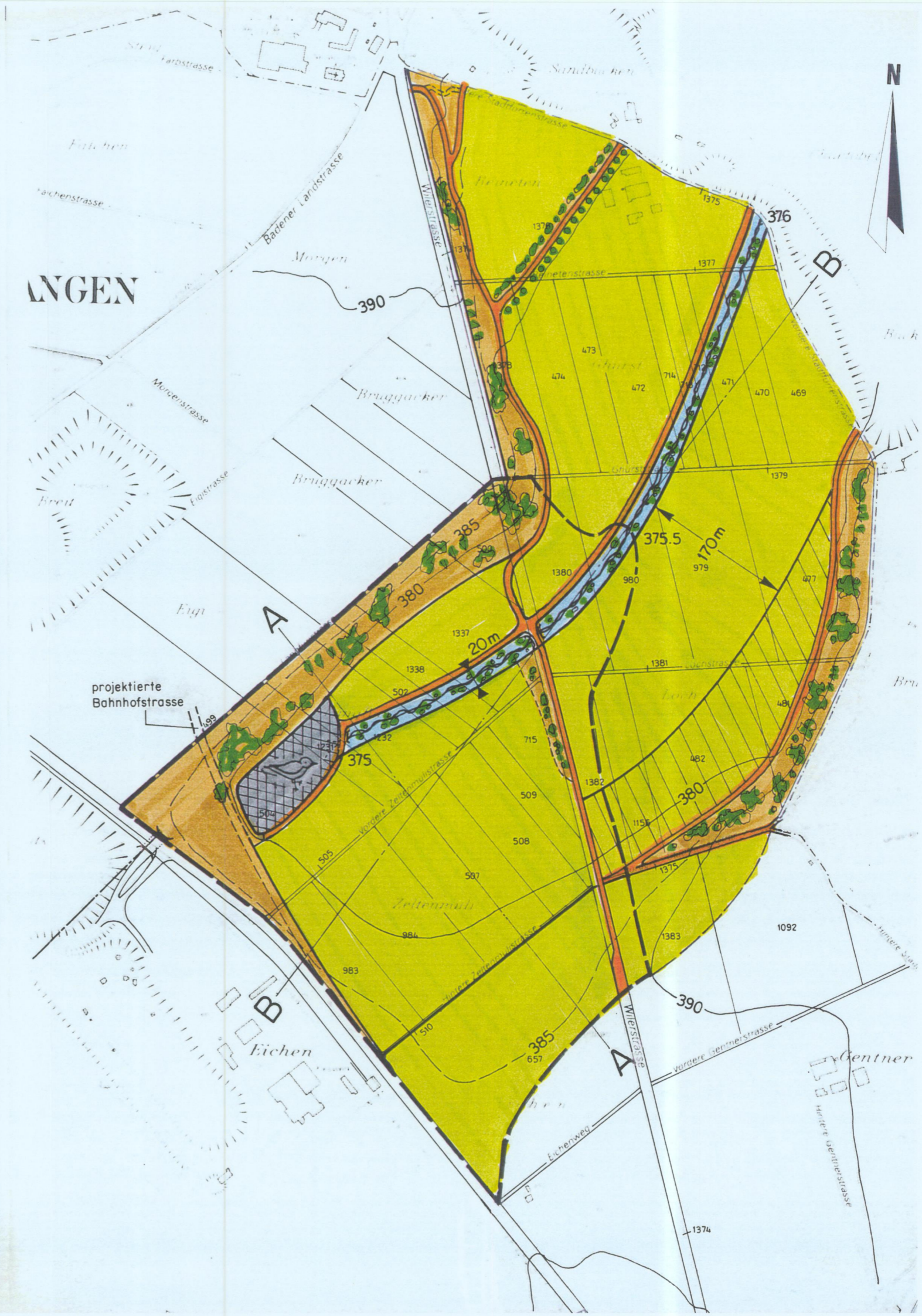


Kieswerk Hüntwangen AG, 8194 Hüntwangen

<b>Stucky Kuratli</b>  Ingenieur- und Vermessungsbüro Wasterkingeweg 8193 Eglisau Tel. 01 / 867 26 26 Fax 01 / 867 11 66	Änderung am:	
	Datum	8. Juni 2001
	Plannummer	31 L 99.31
	Gezeichnet	Ha.
	Geprüft	Stu.
	Plangrösse	63 x 30
Archivnummer	1 L 22	

## Legende

-  Perimeter
-  Trockenbiotope mit Hecken und Gehölz
-  Ackerrandstreifen 3 - 5 m breit
-  Brutbiotop für Flussregenpfeifer
-  Feuchtgebiete
-  Kulturland
-  Flurwege
-  Fusswege
-  Optionsfläche Trocken-/Magerwiese (Art. 3 lit 2)





Kanton Zürich

Gemeinde Hüntwangen

4

# Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Langfuri

Schnitte 1:2'500/1'250

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 821 vom -6. JULI 2001

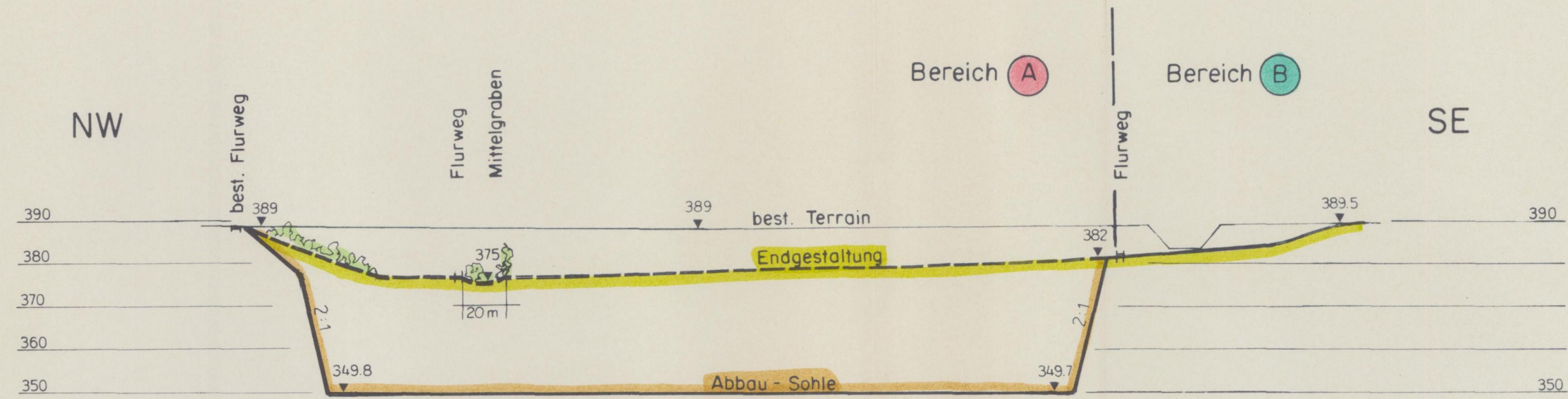
Gesuchsteller:

Kieswerk Hüntwangen AG, 8194 Hüntwangen

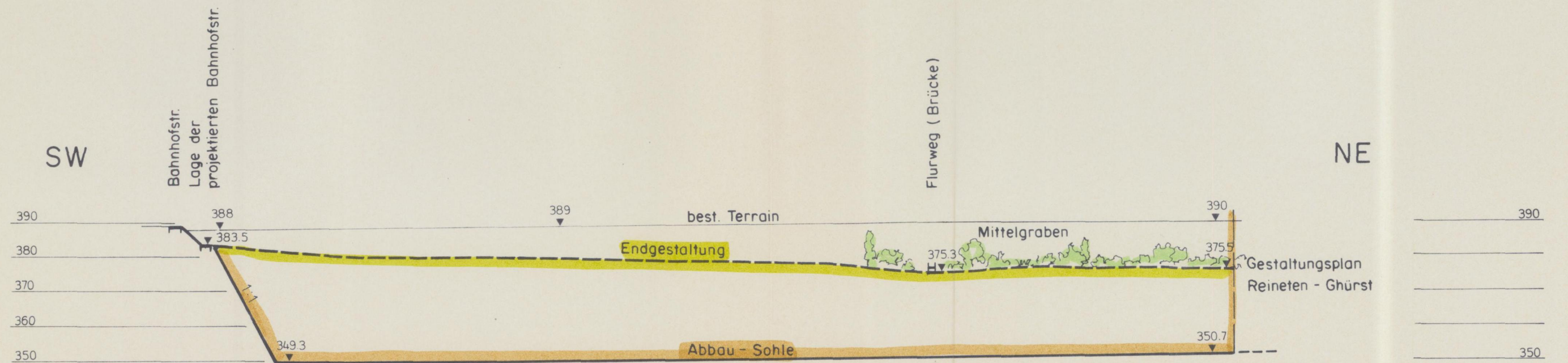


<b>Stucky Kuratli</b>  Ingenieur- und Vermessungsbüro Wasterkingergweg 8193 Eglisau Tel. 01 / 867 26 26 Fax 01 / 867 11 66	Änderung am:	
	Datum	8. Juni 2001
	Plannummer	32 L 99.31
	Gezeichnet	Ha.
	Geprüft	Stu.
Plangrösse	63 x 30	
Archivnummer	1 L 22	

## Schnitt A-A



## Schnitt B-B





# Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Langfuri

Verkehrsführung 1:5'000

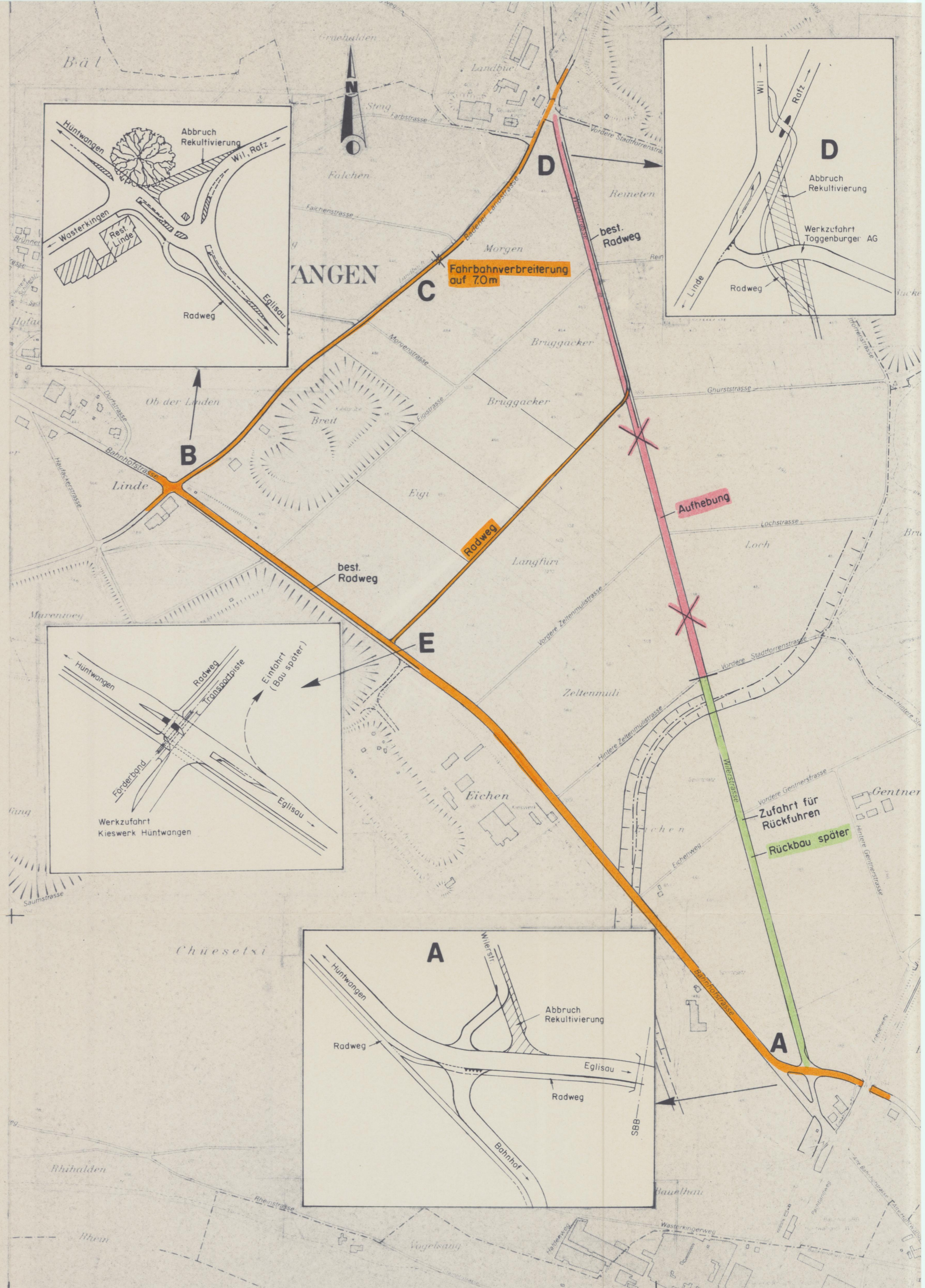
Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 821 vom -6. JULI 2001

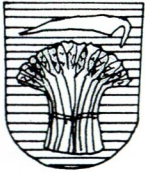
Gesuchsteller:

Kieswerk Hüntwangen AG, 8194 Hüntwangen



<b>Stucky Kuratli</b>  Ingenieur- und Vermessungsbüro Wasterkingenweg 8193 Eglisau Tel. 01 / 867 26 26 Fax 01 / 867 11 66	Datum	8. Juni 2001	Änderung am:
	Plannummer	33 L 99.31	
	Gezeichnet	Ha.	
	Geprüft	Stu.	
	Plangrösse	50 x 42	
	Archivnummer	I L 22	





Kanton Zürich

Gemeinde Hüntwangen

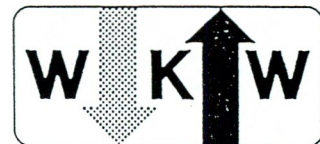
# Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Langfuri

## Gestaltungsplanvorschriften

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 821 vom - 6. JULI 2001

Gesuchsteller:

Kieswerk Hüntwangen AG, 8194 Hüntwangen



<b>Stucky Kurjatli</b>  Ingenieur- und Vermessungsbüro Wasterkingerweg 8193 Eglisau Tel. 01 / 867 26 26 Fax 01 / 867 11 66			Änderung am:
	Datum	8. Juni .2001	
	Plannummer		
	Gezeichnet	Ha.	
	Geprüft	Stu.	
	Plangrösse		
Archivnummer	I L 22		

# Gestaltungsplan "Langfuri"

Die Baudirektion des Kantons Zürich erlässt gestützt auf § 44 a PBG für das Gebiet Langfuri, Gemeinde Hüntwangen, den nachstehenden, öffentlichen kantonalen Gestaltungsplan.

Akten Art. 1 Der Gestaltungsplan ist definiert durch die Gestaltungsplanvorschriften und durch folgende Pläne:

Plan 1 Perimeter, Abbaukoten M 1 : 10'000  
Erschliessung und feste Anlagen M 1 : 10'000  
Transportwege M 1 : 10'000  
dat. 8. Juni 2001

Plan 2 Abbauphasen und Rekultivierungsphasen 1 – 5  
dat. 8. Juni 2001 M 1 : 5'000

Plan 3 Endgestaltung Langfuri  
dat. 8. Juni. 2001 M 1 : 5'000

Plan 4 Schnitte  
dat. 8. Juni 2001 M 1 : 2'500/1'250

Plan 5 Verkehrsführung M 1 : 5'000  
dat. 8. Juni 2001

Plan 6 Profil für die Rekultivierung

Im Anhang:

Beilage 1 Übersicht über die Flächen und Kubaturen  
1a Langfuri  
1b Reineten/Ghürst revidiert

Beilage 2 Archäologische Zone

Geltungsbereich Art. 2 Der Gestaltungsplan gilt

- für das Materialgewinnungsgebiet mit der Begrenzung: Wilerstrasse – Hintere Zeltenmülistrasse – Bahnhofstrasse – Langfuristrasse (Bereich A, Plan 1),
- für das anzupassende Gebiet im "Eichen" südlich der hinteren Zeltenmülistrasse (Bereich B, Plan 1),
- für den Bereich des Gestaltungsplanes "Reineten-Ghürst" entlang der Wilerstrasse, dessen Endgestaltung angepasst wird,
- für die baulichen Massnahmen zur Verkehrsführung gemäss Plan 5.

Zweck	<p>Art. 3 Der Gestaltungsplan regelt den Kiesabbau, die Auffüllung und die Rekultivierung des Gebietes Langfuri, Gemeinde Hüntwangen, und die sich daraus ergebenden baulichen Massnahmen zur Verkehrsführung:</p> <p>a) Knoten Bahnhofstrasse/Eglisauerstrasse/Wilerstrasse  b) Knoten Linde, Hüntwangen  c) Verbreiterung Badener Landstrasse, Linde bis Landbühl  d) Knoten Landbühl, Wil  e) Veloweg Langfuristrasse mit Linksabbiegespur in das Werk und Ausfahrt in das Materialgewinnungsgebiet</p> <p>Innerhalb der im Plan 3, Endgestaltung, bezeichneten Optionsfläche vereinbaren die Fachstelle Naturschutz und der Unternehmer ausserhalb des Gestaltungsplanes vertraglich die Erweiterung der Trocken- und Magerwiesen um bis zu 3 Hektaren. Kann diese Option nicht realisiert werden, wird die Fläche als Ackerland rekultiviert.</p>
Abbauphasen	<p>Art.4 Für den Abbauvorgang sind die Phasen 1 – 4 und Schnitte verbindlich (Pläne 2, 3, 4).</p> <p>Die Baufreigabe im Sinne von § 326 PBG einer weiteren Abbauphase setzt den Stand der Rekultivierung gemäss Phasenplan voraus.</p>
Anpassung Bereich B	<p>Art. 5 Im Bereich B (Plan 1) ist nur das Abstoßen des Kiesmaterials bis auf die Koten gemäss den Plänen 2 und 4 abzüglich der Rekultivierungsschicht von 1.2 m Stärke zulässig. Diese Anpassung ist nach dem Abbruch des Gleisanschlusses auszuführen.</p> <p>Die Verlegung des Fussballplatzes und die entsprechende Änderung der Erholungszone in der Nutzungsplanung sind frühzeitig einzuleiten. Sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Unternehmers. Ein allfälliger Landbedarf wird im Landumlegungsverfahren geregelt.</p>
Abbaukubaturen	<p>Art. 6 Die Abbaukubaturen sind pro Phase in den Tabellen "Übersicht über die Flächen und Kubaturen" (Beilage 1) aufgeführt. Die Abdeckung ist darin eingerechnet.</p>
Begrenzungskriterien Offene Fläche	<p>Art. 7 Gemäss "Gesamtkonzept zum Kiesabbau und zur Gestaltung des Rafzerfeldes" darf die offene Gesamtfläche aller Kiesgruben 50 ha nicht überschreiten. Nicht eingerechnet werden maximal 10 ha Absatzbecken, welche temporär als Wanderbiotope zu gestalten sind. Beim Wechsel zu einer neuen Abbauetappe dürfen für 2 bis</p>

4 Jahre höchstens 10 ha zusätzlich als offene Fläche beansprucht werden.

- |   |         |   |
|---|---------|---|
| Begrenzungskriterien<br>Abbauvolumen    | Art. 8  | <p>Gemäss dem "Gesamtkonzept zum Kiesabbau und zur Gestaltung des Rafzerfeldes" dürfen in 5-Jahresabschnitten nicht mehr als 10 Mio m<sup>3</sup> Kies (Festmass) abgebaut werden.</p> <p>Die beteiligten Unternehmen sind verpflichtet die Einhaltung der Abbaubeschränkung unter sich zu regeln.</p>  |
| Abbaukoten                              | Art. 9  | <p>Das Abbaugebiet ist in den Phasenplänen festgelegt. Für die Abbaukoten ist massgebend:</p> <p>Locher Th.: Grundwassergebiet Rafzerfeld, Kiesabbau. Ermittlung der maximal möglichen Abbaukoten über dem Grundwasser. Variante A II, Zürich AGW 1989.</p> <p>Die Abbaukoten liegen 2 m über dem maximalen Grundwasserspiegel gemäss der Anreicherungsvariante A II. Plan 1 ist für die Abbaukoten massgebend.</p>   |
| Grundwasserüberwachungsprogramm         | Art. 10 | <p>Der Grundwasserspiegel ist im projektierten Kiesabbaugebiet während der ganzen Betriebsdauer zu überwachen. Die Überwachung der Grundwasserqualität erfolgt gemäss dem Grundwasserüberwachungskonzept Rafzerfeld (Dr. von Moos AG, Juli 1995).</p>   |
| Verwendung von kontaminiertem Oberboden | Art. 11 | <p>Der mit Schadstoff belastete Oberboden ist vom unbelasteten Oberboden abzugrenzen. Belastete Böden entlang der Wilerstrasse sind in gleicher Lage zur Fahrbahn entlang der zu verbreiternden Badener Landstrasse anzulegen oder zu entsorgen.</p>  |
| Strassenabstand                         | Art. 12 | <p>Der horizontale Abstand ab Strassengrenze bis zur Böschungsoberkante nach Abdeckung muss für die Bahnhofstrasse mindestens 9 m und für die Langfuristrasse mindestens 2 m betragen.</p>  |
| Umzäunung/<br>Schutzwall                | Art. 13 | <p>Die Böschungsoberkanten sind soweit kein Wall geschüttet wird, bis zum Abschluss der Rekultivierung im entsprechenden Bereich mit festen Drahtgeflechtzäunen zu sichern. Entlang der Bahnhofstrasse muss ein minimal 1,2 m hoher Schutzwall geschüttet werden. Dieser ist in Absprache mit der Gemeinde und dem Tiefbauamt mit einheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Dabei sind auch allfällig notwendige Schutzmassnahmen (z.B. Leitplanken) festzulegen.</p> |

Auffüllung  
Endgestaltung

Art. 14 Die Auffüllung und Endgestaltung haben gemäss den Plänen 2, 3 und 4 zu erfolgen.

Für die Qualitätsanforderungen an das extern zugeführte Material und die Qualitätssicherung ist die "Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial, BUWAL 1999" verbindlich. Es darf nur Aushubmaterial abgelagert werden, das die Richtwerte U der Richtlinie erfüllt.

Für die Überwachung der Materialablagerung bezeichnet die Unternehmung eine verantwortliche Person.

Im Bereich B sind Auffüllungen abgesehen vom Rekultivierungsmaterial nicht gestattet.

Rekultivierung

Art. 15 Die Rekultivierung und die Folgenutzung erfolgen nach den Richtlinien und Bewirtschaftungsempfehlungen der Baudirektion und der Volkswirtschaftsdirektion vom Dezember 1991. Für den Bodenaufbau ist der Plan 6 massgebend. Die einzuhaltende Neigung richtet sich nach Plan 4.

Die kantonale Fachstelle Bodenschutz ist über unerlässliche Abweichungen der geplanten Folgenutzung im Allgemeinen oder infolge der örtlichen Gegebenheiten vorgängig zu orientieren.

Vernässungen und Folgeschäden, welche infolge unsachgemässer Rekultivierung oder Bewirtschaftung entstehen, sind bis 10 Jahre nach Auftrag des Oberbodens vom Unternehmen oder auf dessen Kosten zu sanieren.

Absetzbecken

Art. 16 Es darf ein Absetzbecken mit ca. 500'000 m<sup>3</sup> Inhalt ausgeschieden und betrieben werden.

Das Absetzbecken soll auch als naturnaher Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten dienen.

Wanderbiotope

Art. 17 Für die Wanderbiotope in der offenen Grube ist der Phasenplan (Plan 2) massgebend.

Bei zwingendem betrieblichen Bedarf von Teilen der bezeichneten Wanderbiotope können Teilflächen in Absprache mit dem Amt für Raumplanung und Vermessung und dem Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz verlegt werden.

Ökologische Ausgleichsflächen gemäss Gesamtkonzept (Kantonsratsbeschluss vom 13.9.1993)

Art. 18 Für die Festlegung und Gestaltung der ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Gesamtkonzept ist der Plan Endgestaltung (Plan 3) massgebend. Dieser basiert auf dem Gesamtkonzept zum Kiesabbau und zur Gestaltung des Rafzerfeldes (Baudirektion 1992).

Die Detailgestaltung erfolgt jeweils nach abgeschlossener Aufschüttung auf Kosten der am Abbau beteiligten Unternehmen.

Die Gestaltung der ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Gesamtkonzept sind im Einvernehmen mit dem Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, dem Amt für Raumordnung und Vermessung, Abteilung Orts- und Regionalplanung und auf Grundlage des Gesamtkonzeptes zu planen und zu realisieren.

Für die langfristige Erhaltung des Flussregenpfeifers ist im Gestaltungsplanperimeter Langfuri eine geeignete Fläche als Wanderbiotop von mindestens einer Hektare vorzeitig abzudecken. Sie darf zwischen Mitte März und Mitte Juli nicht betreten werden. In der Endgestaltung wird die im Phasenplan bezeichnete Fläche als Brutbiotop bereitgestellt, eingezäunt und unterhalten.

Anstelle der schrittweisen vorzeitigen Abdeckung einer Hektare als Brutraum für den Regenpfeifer und andere seltene Pionierarten, kann diese Fläche in Absprache mit dem Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz an einer geeigneten Stelle für die Dauer des Abbaues fest angelegt werden.

Detailprojekt für ökologische Ausgleichsflächen gemäss Gesamtkonzept

Art. 19 Die Detailprojekte für die ökologischen Ausgleichsflächen gemäss dem Gesamtkonzept zum Kiesabbau und zur Gestaltung des Rafzerfeldes mit Angabe des Biotoptyps, der Qualität, der Ziele, der Erfolgskontrolle, der Massnahmen einschliesslich der für die Erzielung und Erhaltung notwendigen Bewirtschaftung, der Substrate, sind der Fachstelle Naturschutz vor der Erstellung der Flächen zur Genehmigung zuzustellen. Die Gemeinde ist darüber vor der Realisierung zu informieren.

Schutz und Unterhalt  
der ökologischen Aus-  
gleichsflächen gemäss  
Gesamtkonzept

Art. 20 Durch geeignete Schutzmassnahmen ist der dauernde Bestand der ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Gesamtkonzept zu gewährleisten. Für die Pflege und den Unterhalt sind die am Abbau beteiligten Unternehmen verantwortlich. Der Kanton beteiligt sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an Unterhalt und Pflege von Naturschutzgebieten.

Die Erfolgskontrolle für die Wanderbiotope und die ökologischen Ausgleichsflächen gemäss dem Gesamtkonzept zum Kiesabbau und zur Gestaltung des Rafzerfeldes ist mit dem Projekt Erfolgskontrolle Kiesgrubenbiotope Rafzerfeld der Fachstelle Naturschutz zu koordinieren. Istzustand, Zielzustand, Zielarten und weitere relevante Angaben werden pro Teilfläche erfasst. Die Aufgabenteilung für die Erfolgskontrolle wird zwischen dem Kieswerk und der Fachstelle Naturschutz separat vereinbart. Die sich aus dem Vergleich des Istzustandes mit dem Zielzustand ergebenden Massnahmen werden anlässlich einer jährlichen Begehung des Kieswerkes in Übereinkunft mit der Fachstelle Naturschutz festgelegt.

Wege

Art. 21 Der Bau des Wegnetzes erfolgt gemäss Plan "Endgestaltung " (Plan 3). Anpassungen sind im Rahmen der Neuzuteilung der Grundstücke möglich. Das Wegnetz hat nur provisorischen Charakter. Die definitive Lage, Anzahl und Ausbaustandard der Wege wird in einem separaten Verfahren mittels einer Landumlegung nach Landwirtschaftsgesetz festgesetzt. Die ungefähre Lage und die Anzahl der Abfahrten in das rekultivierte Gebiet sind verbindlich. Die Steigung der Abfahrten darf 8 % nicht überschreiten.

Der Zugang zu den einzelnen bewirtschafteten Grundstücken ist jederzeit sicherzustellen.

Die neuen Flurwege werden durch die Unternehmen erstellt. Sie gehen nach der Bauabnahme in den Unterhalt der Gemeinde Hüntwangen über und werden nach der Grenzbereinigung im Tausch mit den heutigen Wegflächen in das Eigentum zugeteilt.

Erschliessung und  
feste Anlagen

Art. 22 Feste Anlagen (Plan 5) sind:

- Die bestehende Bandanlage mit zwei Übergabestationen und Strassenunterführungen zum Kieswerk Hüntwangen,
- Die parallel zur Bandanlage verlaufende Fahrpiste,
- Die bestehende Bahnerschliessung ab dem bestehenden Industriegleis des Kieswerkes Hüntwangen mit Strassenunterführungen und Entladestelle,

- Die Ausfahrt in das Materialgewinnungsgebiet über die ehemalige Wilerstrasse ab Kreuzung Bahnhof,
- Eine Ausfahrt in das Materialgewinnungsgebiet gegenüber dem Kieswerk Hüntwangen.

Pro Abbaustelle dürfen maximal zwei Baustellencontainer (Grundfläche bis zu je 20 m<sup>2</sup>) für Personalaufenthalt, Trocken-WC und Material aufgestellt, und entsprechend dem Abbauvorgang verschoben werden.

Alle Bauten und Anlagen sind nach Abschluss der Arbeiten im Zuge der Endgestaltung zu beseitigen.

Baustellenabwässer	Art. 23	Baustellenabwässer von Baustellen innerhalb des Perimeters sowie der häuslichen Abwässer aus dem Baustellencontainer sind gemäss SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997, zu entsorgen.
Maschineneinsatz und werkinterne Transporte	Art. 24	<p>Der Abbau ist mit Erdbewegungsmaschinen oder mit Hochdruckwasserstrahl ohne Sprengung auszuführen. Der Abtransport von der Abbaustelle zum Werk erfolgt über mobile und feste Bandanlagen.</p> <p>Erhebliche Staubimmissionen durch den Werkverkehr oder stauende Güter sind zu vermeiden. Folgende Massnahmen sind zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hartbeläge auf Abrollstrecken innerhalb des Abbaugeländes sowie auf langfristig bestehenden Transportwegen zur Aufbereitungsanlage</li> <li>• Reinigung der Fahrzeuge</li> <li>• Wenn nötig maschinelles Wischen und Nassreinigen der Fahrwege</li> <li>• Angepasste Fahrgeschwindigkeit</li> </ul>
Lärmemissionen	Art. 25	<p>Die Umgebung des Betriebes darf durch Einwirkungen wie z.B. Lärm, Erschütterungen und dergleichen nicht geschädigt oder belästigt werden.</p> <p>Die Lärmemissionen des Kiesabbaus sind nach Lärmschutzverordnung (LSV) Art. 7 soweit zu begrenzen wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist, und dass die Immissionen die Planungswerte nicht überschreiten.</p> <p>Beim Abdecken und Rekultivieren sind die Lärmemissionen soweit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist, und die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.</p> <p>Bei der Ermittlung der Lärmimmissionen als Beurteilungspegel L<sub>r</sub> für Industrie- und Gewerbelärm sind die im Anhang 6 LSV vorgeschriebenen Korrekturen zu berücksichtigen.</p>

Lärmimmissionen von Anlagen

Art. 26 Alle Anlagen von denen Lärmimmissionen ausgehen können sind vom Anlagebetreiber zu überwachen. Treten Mängel oder Schäden auf, so sind die Anlagen unverzüglich fachmännisch instandzustellen.

Bei der Beschaffung neuer Maschinen sind möglichst lärmarme Typen vorzuziehen.

Ergänzende und verschärfende Lärmbegrenzungen bleiben vorbehalten, wenn zu einem späteren Zeitpunkt feststeht, dass übermässige Lärmeinwirkungen verursacht werden.

Schadstoffarme Baumaschinen

Art. 27 Es sind nur Maschinen und Fahrzeuge einzusetzen, die bezüglich Schadstoffemissionen dem Stand der Technik entsprechen.

Transportwege

Art. 28 Für die zulässigen Transportwege auf Schiene und Strasse ist der Plan "Transportwege" (Plan 1) verbindlich. Auf den übrigen Strassen ist nur die Zulieferung auf Baustellen gestattet.

Ersatz Wilerstrasse  
Bauliche Massnahmen

Art. 29 Vor dem Unterbruch der Wilerstrasse müssen folgende Verkehrsanlagen auf Kosten des Unternehmers erstellt werden:

- a) Knoten Bahnhofstrasse/Wilerstrasse/Eglisauerstrasse
- b) Knoten Linde Hüntwangen  
Ausbau mit Priorität in Richtung Wil
- c) Badener Landstrasse, Linde bis Landbühl:  
Verbreiterung der Fahrbahn auf 7.0 m
- d) Knoten Landbühl:  
Ausbau mit Linksabbiegespur nach Wil und Anschluss des Kieswerkes Toggenburger AG westlich der Linksabbiegespur
- e) Veloweg Langfuristrasse mit angemessener Beleuchtung

Die Objekte sind im Plan 5 dargestellt.

Die Projekte sind gemäss § 12 Strassengesetz mit den interessierten Behörden zu bereinigen.

Die Objekte b) und e) sind provisorische Massnahmen bis im Zusammenhang mit dem Kiesabbau im Dreieck "Nord" (Langfuri- strasse bis Badener Landstrasse) die endgültige Verkehrsführung gemäss "Gesamtkonzept zum Kiesabbau und zur Gestaltung des Rafzerfeldes" in Betrieb genommen wird.

Weitere Nutzung und Rückbau Wilerstrasse

Art. 30 Die Wilerstrasse zwischen Bahnhofstrasse und Materialgewinnungsgebiet wird bis zum Abschluss der Endgestaltung als Zufahrt für Lastwagen genutzt. Während dieser Periode geht der Unterhalt zu Lasten des Unternehmers. Anschliessend wird die Strasse auf Flurwegbreite rückgebaut und geht in den Unterhalt der Gemeinde über. Das Grundeigentum wird mit der Landumlegung (Art. 21) abgetauscht.

Begrenzungskriterium Bahntransporte

Art. 31 Gemäss dem "Gesamtkonzept zum Kiesabbau und zur Gestaltung des Rafzerfeldes" begrägt der Anteil des per Bahn zu transportierenden Materiales :

	Abfuhr Kies %	Rückfuhr Deponie- material %
ab dem Jahr 2000	75	50

Die prozentualen Anteile werden durch alle Unternehmen des Kiesabbaugebietes Rafzerfeld gemeinsam erfüllt.

Sie sind jährlich der Baudirektion und den Gemeinderäten von Wasterkingen, Hüntwangen, Wil, Rafz und Eglisau bekanntzugeben.

Die beteiligten Unternehmen sind verpflichtet, die Aufteilung der Bahn- und Strassentransporte unter sich selbst zu regeln.

Die trotz Bahnanschluss verbleibenden Lastwagenfahrten sind im Hinblick auf eine Leerfahrtenverminderung weiterhin zu optimieren.

Archäologie

Art. 32 Eine Woche vor Beginn von Bodeneingriffen im Hinblick auf Kiesabbau (Abhumusieren bzw. Abtragen des Unterbodens) ist die Kantonsarchäologie telefonisch zu benachrichtigen, damit eine temporäre Abbauüberwachung möglich wird.

Treten während den Abdeckungs- und Abbauarbeiten archäologische Strukturen oder Funde wie Mauern, Brandschichten, Knochen oder Scherben usw. zu Tage, so ist nach § 28 der Natur- und Heimatschutzverordnung unverzüglich dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie Meldung zu erstatten. Die Fundsituation darf nicht verändert werden. Tritt dieser Fall ein, so ist der Kantonsarchäologie eine angemessene Frist zur Durchführung von Sondierungen und allenfalls von Rettungsgrabungen einzuräumen.

- Fossilienfunde            Art. 33 Fossilienfunde wie Knochen oder Zähne vorgeschichtlicher Tiere sind dem Paläontologischen Institut der Universität Zürich zu melden.
- Anpassung des  
Gestaltungsplanes        Art. 34 Wenn der Kiesabbau zwischen der Langfuristrasse und der Badener Landstrasse fortgesetzt wird, muss dieser Gestaltungsplan im erforderlichen Umfang den neuen Verhältnissen angepasst werden.
- Inkrafttreten             Art. 35 Dieser öffentliche kantonale Gestaltungsplan tritt nach der Festsetzung durch die Baudirektion, nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel, in Kraft.

**Übersicht über die Flächen und Kubaturen (Pläne 2 und 3)**

Ausgangszustand: 1.1.2000

**1. Flächen**

	unberührt ha	offen ha	Wanderbiotope ha	def.oek.AGF ha	rekult. Kulturfläche inkl. Wege ha	Total ha
Ende Phase 1	15.9	4.8	3.8	-	0.1	24.6
Ende Phase 2	9.1	5.3	6.6	-	3.6	24.6
Ende Phase 3	2.8	5.5	4.4	2.1	9.8	24.6
Ende Phase 4	1.3	0.8	0.3	6.1	16.1	24.6
Phase 5						
Endzustand	-	-	-	6.1	18.5	24.6

**2. Kubaturen**

(alle Angaben Festmass)

**a) Kiesabbau**

	Unter-/Oberboden m <sup>3</sup>	Kiesabbau m <sup>3</sup>	Total pro Phase m <sup>3</sup>
Phase 1	50'000	650'000	700'000
Phase 2	100'000	1'730'000	1'830'000
Phase 3	90'000	2'740'000	2'830'000
Phase 4	20'000	-	20'000
Endzustand	20'000	50'000	70'000
Total	* 280'000	5'170'000	5'450'000

\* exkl. Gleisanlage, Wilerstr. und abgedeckte Fläche Reineten/Ghürst

**b) Auffüllung**

	Auffüllung m <sup>3</sup>	Unter-/Oberboden m <sup>3</sup> ohne ÖAF	Total pro Phase m <sup>3</sup>
Phase 1	100'000	-	100'000
Phase 2	680'000	40'000	720'000
Phase 3	1'900'000	80'000	1'980'000
Phase 4	430'000	50'000	480'000
Endzustand	-	30'000	30'000
Total	3'110'000	* 200'000	3'310'000

\* exkl. ÖAF

**Übersicht über die Flächen und Kubaturen (Pläne 2 und 3)**

Ausgangszustand: 1.1.2000

**1. Flächen**

	unberührt ha	offen ha	Wanderbiotope ha	def.oek.AGF ha	rekult. Kulturfläche inkl. Wege ha	Total ha
Ende Phase 1	9.0	5.6	2.3	1.4	8.8	27.1
Ende Phase 2	6.0	5.1	2.4	1.4	12.2	27.1
Ende Phase 3	3.3	5.2	3.5	1.5	13.6	27.1
Ende Phase 4	0.5	3.6	2.4	2.7	17.9	27.1
Phase 5						
Endzustand	-	-	-	5.0	22.1	27.1

**2. Kubaturen**

(alle Angaben Festmass)

**a) Kiesabbau**

	Unter-/Oberboden m <sup>3</sup>	Kiesabbau m <sup>3</sup>	Total pro Phase m <sup>3</sup>
Phase 1	40'000	2'800'000	2'840'000
Phase 2	50'000	1'300'000	1'350'000
Phase 3	50'000	1'080'000	1'130'000
Phase 4	40'000	830'000	870'000
Endzustand	-	200'000	200'000
Total	* 180'000	6'210'000	6'390'000

\* exkl. Gleisanlage, Wilerstr. und abgedeckte Fläche Reineten/Ghürst

**b) Auffüllung**

	Auffüllung m <sup>3</sup>	Unter-/Oberboden m <sup>3</sup> ohne ÖAF	Total pro Phase m <sup>3</sup>
Phase 1	2'000'000	100'000	2'100'000
Phase 2	660'000	30'000	690'000
Phase 3	410'000	20'000	430'000
Phase 4	1'020'000	40'000	1'060'000
Endzustand	830'000	50'000	880'000
Total	4'920'000	* 240'000	5'160'000

\* exkl. ÖAF

20.7.2000

GEN

